

**Regelung der Unterrichtszeiten und Pausen:
Differenzierter Sportunterricht, Erweiterter
Basissportunterricht und Sportförderunterricht
in der 7. Unterrichtsstunde**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 18. Juli 1994 Nr. VIII/5 - K7400 - 3/144 878/93**

Sowohl das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als auch die Schulordnungen lassen die Möglichkeit offen, in geeigneten Fächern Unterricht in einer an die 6. Stunde anschließenden 7. Stunde zu halten. Neben musischen Fächern kommen hierfür insbesondere Differenzierter Sportunterricht, Erweiterter Basissportunterricht und Sportförderunterricht in Betracht. Der Sportunterricht mit seinen vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten stellt einen wirkungsvollen Ausgleich zur überwiegend bewegungsarmen Betätigung in den anderen Unterrichtsstunden dar. So kann es bei Abwägen aller Argumente durchaus sinnvoll sein, Differenzierten Sportunterricht, Erweiterten Basissportunterricht oder Sportförderunterricht unmittelbar - gegebenenfalls nach einer kurzen Pause - an die 6. Unterrichtsstunde anzuschließen. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Sportunterricht bis spätestens 14.00 Uhr beendet ist. Sollte danach noch Nachmittagsunterricht stattfinden, soll diesem die in den Schulordnungen vorgesehene Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Unterrichtszeiten und Pausen regelt die jeweilige Schulordnung.

Bei der Durchführung von freiwilligen schulischen Sportarbeitsgemeinschaften kann ebenso verfahren werden.

I.A. J. Hoderlein
Ministerialdirektor

KWMB1 I 1994 S. 264